

Karteikarten 1 bis 25

Lektion 1: Grundrechtsarten und Grundrechtsfunktionen	1 - 6
Grundrechtsarten	1, 2
Subjektiv-rechtliche Grundrechtsfunktionen.....	3
Leistungsrechte.....	4
Staatliche Schutzpflichten	5
Einrichtungsgarantien.....	6
Lektion 2: Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsberechtigte.....	7 - 13
Grundrechtsbindung, Problem 1 - Privatrechtliches Handeln der Verwaltung	7
Grundrechtsbindung, Problem 2 - Die Geltung der Grundrechte zwischen Privaten	8
Die Grundrechtsfähigkeit natürlicher Personen.....	9, 10
Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen	11, 12
Die Grundrechtsmündigkeit.....	13
Lektion 3: Verletzung eines Freiheitsgrundrechts.....	14 - 25
Prüfungsschema	14, 15
Grundrechtskonkurrenzen	16
Der Eingriff.....	17
Grundrechtsverzicht.....	18
Grundrechtsschranken	19, 20
Schranken-Schranken; Überblick	21
Die einzelnen Schranken-Schranken.....	22, 23, 24, 25

Karteikarten 26 bis 63

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte	26 - 56
Menschenwürdegarantie, Art. 1 I GG	26, 27
Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG	28, 29, 30
Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG	31, 32
Recht auf Leben u. körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG	33
Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG	34
Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Art. 4 I, II GG	35, 36, 37
Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1, 1. Fall GG	38, 40, 41
Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit, Art. 5 I GG	39
Kunstfreiheit, Art. 5 III 1. Fall GG	42, 43, 45
Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III, 2. Fall GG	44
Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG	46, 47, 48
Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG	49, 50
Berufsfreiheit, Art. 12 I GG	51, 52
Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 I GG	53
Eigentumsfreiheit, Art. 14 I GG	54, 55, 56
Lektion 5: Ausgewählte Gleichheitsgrundrechte	57 - 59
Das allgemeine Gleichheitsgrundrecht, Art. 3 I GG - Prüfungsschema	57, 58
Spezielle Gleichheitsgrundrechte - Überblick	59
Lektion 6: Die Verfassungsbeschwerde	60 - 63
Zulässigkeit	60, 61
Begründetheit	62, 63

Lektion 2: Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsberechtigte

**Beanspruchen die Grundrechte auch im
Verhältnis zwischen Privaten Geltung?**

Literatur: BVerfGE 7, 198 ff. („Lüth-Urteil“); *Jarass/Piero*th, GG, vor Art. 1 Rn. 58 f.; *Piero*th/*Schlink*, Grundrechte - Staatsrecht II, Rn. 173 ff.

Die Geltung der Grundrechte zwischen Privaten

Nach Art. 1 III GG ist jegliche staatliche Gewalt **grundrechtsverpflichtet**. Dritte, insbesondere Private, sind demnach keine Grundrechtsadressaten und können nicht unmittelbar Grundrechte einer anderen Privatperson verletzen. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, dass das Privatrecht als gewichtiger Teil der deutschen Rechtsordnung von den Grundrechten völlig unbeeinflusst bleibt. Zu unterscheiden ist daher zw. einer **unmittelbaren** und einer **mittelbaren Drittwirkung** der Grundrechte:

1) Von einer **unmittelbaren Drittwirkung** spricht man, wenn Grundrechte die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander **unmittelbar** beeinflussen, so dass auch **Private durch die Grundrechte selbst verpflichtet werden**. Nach heute h.M. sind die Grundrechte von ihrer Funktion und Entstehungsgeschichte her jedoch als Rechte des Bürgers gegen den Staat konzipiert und haben diesen allein als unmittelbaren Adressaten (vgl. Art. 1 III GG). Eine **unmittelbare Drittwirkung zw. Privaten** ist daher **grds. nicht anzunehmen**, es sei denn, sie ist in einem Grundrecht **ausdrücklich angelegt**. Bsp. hierfür ist **Art. 9 III 2 GG**: Danach sind Abreden, die die Koalitionsfreiheit einschränken oder zu behindern suchen, nichtig.

2) Das **BVerfG** geht von einer bloß **mittelbaren Drittwirkung** der Grundrechte aus. Danach enthalten Grundrechte nicht nur subjektive Abwehrrechte, sondern verkörpern zugleich eine **objektive Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt und Richtlinien und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln** bilden dabei **„Einbruchstellen“** der Grundrechte in das Zivilrecht (z.B. § 242 BGB - „Treu und Glauben“; § 138 BGB - „Sittenwidrigkeit“) und sind mithin bei der Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten im Lichte des besonderen Gehalts der Grundrechte anzuwenden und auszulegen (sog. **Ausstrahlungswirkung ins Privatrecht**). Lässt ein Richter i.R.d. Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die grundlegende Bedeutung der Grundrechte außer Acht, verletzt er zum einen diese in ihrer Funktion als objektive Werteordnung, zum anderen verletzt er als Träger öffentlicher Gewalt durch sein Urteil das Grundrecht des Bürgers auf allgemeine Handlungsfreiheit, das nicht durch eine rechtswidrige Gesetzesanwendung beeinträchtigt werden darf (vgl. zu Art. 2 I GG die KK 29).

Lektion 2: Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsberechtigte

Definieren Sie den Begriff der Grundrechtsfähigkeit!

**Wie verhält es sich mit der Grundrechtsfähigkeit
des nasciturus und des Verstorbenen?**

Literatur: BVerfGE 30, 173, 194 („Mephisto-Beschluss“); BVerfGE 39, 1 ff. („Schwangerschaftsabbruch I“);
Jarass/Piero, GG, Art. 1 Rn. 9 f.; Art. 2 Rn. 85; Art. 19 Rn. 10;
Piero/Schlink, Grundrechte - Staatsrecht II, Rn. 107 ff.

Die Grundrechtsfähigkeit natürlicher Personen

Grundrechtsfähigkeit = Fähigkeit natürlicher oder juristischer Personen, **Träger von Grundrechten** zu sein.

Träger von Grundrechten sind grds. alle **natürlichen Personen**, unabhängig von ihrem Alter und ihren Fähigkeiten. Die Grundrechtsfähigkeit erstreckt sich dabei auf den Zeitraum von der **Vollendung der Geburt bis hin zum Tod**. Der Tod wird angenommen, wenn die Gehirnfunktionen irreversibel ausgeschaltet sind, also bei einem Hirntod.

Dieser Grundsatz wurde vom BVerfG jedoch in Einzelfällen **erweitert**:

1) Bzgl. des **nasciturus** (= das werdende Leben) hat das BVerfG die Grundrechtsfähigkeit im Hinblick auf bestimmte Grundrechte bejaht. So z.B. für das **Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG**: Da nach gesicherten biologisch-physiologischen Erkenntnissen Leben jedenfalls vom 14. Tage an nach der Empfängnis besteht, fallen nicht nur der schon selbständig lebensfähige Embryo und der geborene Mensch in den Schutzbereich des Grundrechts, sondern auch der nasciturus. Ebenso verhält es sich mit dem **Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 I GG**. Auch im Hinblick auf **Art. 14 I GG** wird eine Grundrechtsfähigkeit des nasciturus aufgrund dessen Erbfähigkeit nach § 1923 II BGB angenommen.

2) Nach dem **Mephisto-Beschluss** des BVerfG ist es mit dem verfassungsverbürgten Verbot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde unvereinbar, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Die in **Art. 1 I GG** aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Herabwürdigung und Erniedrigung zu gewährleisten, endet daher nicht mit dem Tode (sog. „**postmortaler Persönlichkeitsschutz**“). Die **Dauer** dieses postmortalen Würdeschutzes lässt sich **nicht generell** festlegen, sondern ist im Einzelfall zu bestimmen. Das Schutzbedürfnis des Verstorbenen schwindet jedoch mit zunehmendem zeitlichen Abstand.

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte - Art. 5 I 1, 1. Fall GG

**Stellen Sie den Unterschied zwischen
„Werturteilen“ und „Tatsachen“ dar!**

**Wie verhält es sich damit im Hinblick
auf den sachlichen Schutzbereich
der Meinungsfreiheit?**

Literatur: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rn. 3 ff.; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte - Staatsrecht II, Rn. 550 ff.

Meinungsfreiheit - Sachlicher Schutzbereich

Der **Meinungsbegriff** ist grds. **weit** zu interpretieren. Unter „**Meinung**“ versteht man eine **Äußerung**, die durch Elemente der **subjektiven Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt** ist, unabhängig davon, auf welchen Gegenstand sie sich bezieht und welchen Inhalt sie hat.

- **Werturteile** sind Äußerungen, die das Ergebnis eines rational-wertenden Denkprozesses und durch die **subjektive** Einschätzung des Äußernden geprägt sind. Als Ausdruck des persönlichen Dafürhaltens sind sie einer Nachprüfung anhand der Kriterien wahr - unwahr **nicht** zugänglich. **Werturteile** sind vom sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst, unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch, wertvoll oder wertlos, vertretbar oder unvertretbar sind.
- **Tatsachenbehauptungen** sind durch die **objektive** Beziehung zw. der Äußerung und der Wirklichkeit gekennzeichnet. Sie sind als objektive Aussage einer Überprüfung auf ihren Wahrheitsgehalt, d.h. dem Beweis, zugänglich.

! Tatsachenbehauptungen sind entweder wahr oder unwahr, Werturteile weder wahr noch unwahr!

Tatsachenbehauptungen sind im Hinblick auf den sachlichen Schutzbereich **differenziert** zu betrachten:

- Nach h.M. fallen auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich, wenn sie sich zusammen mit Werturteilen zu einer einheitlichen Äußerung untrennbar verbinden oder Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind (sog. „**meinungsbildende Tatsachenbehauptungen**“).
- **Reine Tatsachenbehauptungen** (Bsp.: statistische Erhebungen), die weder mit Werturteilen untrennbar verbunden noch für die Meinungsbildung erheblich sind, werden dagegen **nicht** erfasst.
- **Bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen** (Bsp.: sog. „Ausschwitzlüge“) fallen grds. **nicht** in den Schutzbereich. Es besteht kein Schutz der vorsätzlichen Verbreitung unrichtiger Informationen.

Lektion 4: Ausgewählte Freiheitsgrundrechte - Art. 12 I GG

I. Erläutern Sie den Begriff „einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit“ näher!

II. Wie wirkt sich dieses Verständnis im Hinblick auf den sachlichen Schutzbereich des Art. 12 I GG und die Beschränkungsmöglichkeiten des Grundrechts aus?

Literatur: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 12 Rn. 1, 4 ff., 19 ff.;
Pieroth/Schlink, Grundrechte -Staatsrecht II, Rn. 810 ff., 844.

Die Berufsfreiheit - Schutzbereich und verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Art. 12 I GG beinhaltet entgegen seinem Wortlaut ein **einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit**, das die **Wahl** des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte sowie die Freiheit der **Berufsausübung** (einschließlich Berufswechsel und -beendigung) umfasst. Eine klare Grenzziehung zw. diesen verschiedenen Elementen eines zusammengehörenden Lebensvorgangs ist nicht möglich. Zentraler Begriff ist der „**Beruf**“:

- „**Beruf**“ ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Tätigkeit, die nicht schlechthin gemeinschädlich ist.
- (-) die Ausübung von Hobbies; Tätigkeiten, die sich auf einen einmaligen Erwerbsakt beschränken
- Der Berufsbegriff ist grds. **weit** auszulegen und erfasst daher auch Tätigkeiten, die von **traditionellen Berufsbildern abweichen**. Erfasst sind auch **Zweitberufe** und **Nebentätigkeiten**.
- Ob es sich um eine nach einfachem Recht **erlaubte** Tätigkeit handeln muss, ist umstritten, wird man i.E. jedoch verneinen müssen, da der Schutzbereich ansonsten zur freien Disposition des einfachen Gesetzgebers stehen würde. Ausgenommen sind **nur schlechthin gemeinschädliche Tätigkeiten** (z.B. Auftragsmörder), die den zentralen verfassungsrechtlichen Wertungen widersprechen.

II. Gemäß **Art. 12 I S. 2 GG** kann die Berufs„**ausübung**“ „durch oder aufgrund Gesetz“ geregelt werden, was einem **einfachen Gesetzesvorbehalt** entspricht. Im Hinblick auf die Berufs„**wahl**“ sieht Art. 12 I GG einen solchen Gesetzesvorbehalt dem Wortlaut nach nicht vor. Da Art. 12 I GG jedoch als **einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit** angesehen wird, ist auch die gesetzgeberische **Regelungsbefugnis** entgegen dem Wortlaut nicht auf die Berufsausübungsfreiheit beschränkt, **sondern erfasst das Grundrecht des Art. 12 I GG im Ganzen**. Korrespondierend zum einheitlichen Schutzbereich steht die Berufsfreiheit somit **umfassend** unter **einfachem Gesetzesvorbehalt**.